

Leitfaden Großspeicher- anlagen

Ausschreibung 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, September 2024

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Zielsetzung	4
2.0	Zielgruppen	4
3.0	Fördergegenstand	5
3.1	Stromspeicheranlagen	5
3.2	Wärmespeicheranlagen	6
3.3	Förderfähige Kosten	6
3.4	Nicht förderfähige Anlagen und Kosten	6
4.0	Förderhöhe und Budget	7
5.0	Fördervoraussetzungen	8
5.1	Antragstellung	8
5.2	Projekthinhalte und Umsetzung	8
6.0	Ablauf	9
6.1	Einreich- und Umsetzungsfristen	9
6.2	Einreichunterlagen	9
6.3	Auswahlverfahren und Beurteilungskriterien	9
6.4	Endabrechnung und Auszahlung	9
7.0	Begleitforschung	10
8.0	Rechtliche Grundlagen	11
9.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	11
10.0	Publizitätsmaßnahmen	12
11.0	Kontakt	12
	Impressum	13

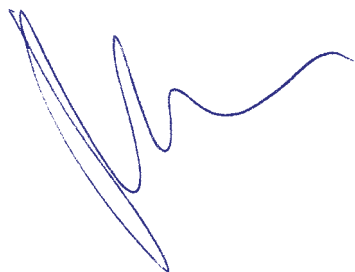
Vorwort

Speicheranlagen werden beim Vorantreiben der Energiewende zukünftig eine gewichtige Rolle spielen. Damit verstärkt auf erneuerbare Energien gesetzt werden kann, muss nämlich die zeitliche Differenz zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie überbrückt werden – das ist besonders bei Wind- und Sonnenenergie von Bedeutung. Ebenso gilt es, die Aufnahmefähigkeit und Stabilität des Stromnetzes sicherzustellen. Innovativen Großspeichern kommt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine zentrale Bedeutung zu.

Im Förderprogramm „Großspeicheranlagen 2024“ stehen daher insgesamt 75 Millionen Euro für die Umsetzung solcher Strom- und Wärmespeicheranlagen zur Verfügung. Mit diesem Budget werden innovativen Technologien bei der Marktdurchdringung unterstützt und in der Praxis erprobt. Ihr Einsatz trägt zur Stabilisierung des Stromnetzes bei und stärkt den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig für neue Herausforderungen.

Ein besonderer Fokus der diesjährigen Ausschreibung liegt auf dem Konzept der Systemnützlichkeit, also auf Betriebsformen, die dem Strom- bzw. Energiesystem zugutekommen. Zudem wurde der maximale Förderbarwert für Projekte im Wärmebereich angehoben, um die Attraktivität für große Wärmespeicher weiter zu erhöhen. Das Förderprogramm soll damit einen wichtigen Beitrag leisten, die Integration erneuerbarer Energien zu beschleunigen und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Wir laden Sie herzlich ein, aktiver Teil der Energiewende zu sein und freuen uns auf zahlreiche Einreichungen!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Zielsetzung

Durch den wachsenden Anteil volatiler Energiemengen aus Sonnen- und Windenergie steigt der Bedarf, den zeitlichen Unterschied zwischen der Erzeugung erneuerbarer Energie und ihrem Verbrauch auszugleichen und die Strom- und Wärmenetze zu entlasten. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, die Versorgungssicherheit zu steigern und den weiteren Zubau Erneuerbarer Erzeugungsanlagen und ihre Integration ins Energiesystem zu ermöglichen, kommt Speichern für Strom- und Wärmeenergie eine zunehmende Bedeutung zu.

Ziel dieses Programms ist, durch die Förderung von Wärmespeicheranlagen und systemnützlichen Stromspeicheranlagen zu einer Versorgungsoptimierung im Energiesystem beizutragen und in der Folge durch Good-Practice-Beispiele Investor:innen zur Umsetzung ähnlicher Projekte anzuregen. Mit der Neuauflage des Förderprogramms soll ein weiterer kräftiger Impuls für die breite Ausrollung von Großspeichern gesetzt werden.

2.0 Zielgruppen

Das Programm „Großspeicheranlagen“ richtet sich an natürliche und juristische Personen, die sich die Planung und Umsetzung innovativer Strom- bzw. Wärmespeicher zum Ziel gesetzt haben.

Unterliegen die Antragsteller:innen dem öffentlichen Vergaberecht, erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes erst im Rahmen der Endabrechnung.

Informationen zu Contracting, Leasing und Mietkauf finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs) unter: www.umweltfoerderung.at/grossspeicher

3.0 Fördergegenstand

Im Rahmen des Förderprogramms werden Investitionsmaßnahmen sowie die Planung von innovativen Stromspeicheranlagen bzw. Wärmespeicheranlagen gefördert.

Einreichungen sind für folgende Fördergegenstände möglich:

1. **Systemnützliche Stromspeicheranlagen** mit einer Nettospeicherkapazität von mehr als 1 MWh
2. **Wärmespeicheranlagen** mit einer Speicherkapazität ab 250 MWh für die Optimierung klimafreundlicher Fernwärmenetze mit vorliegendem Dekarbonisierungspfad (gemäß § 25 Abs. 1a lit b UFG) bzw. für hocheffiziente Fernwärmenetze.

3.1 Stromspeicheranlagen

Als Stromspeicheranlage gilt ein **stationäres System**, das elektrische Energie aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann.

Gefördert werden neu installierte Stromspeicheranlagen sowie die Erweiterung bestehender Anlagen, die zur Speicherung von Strom aus Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Quellen dienen. Für Erweiterungen bestehender Anlagen gilt, dass die Nettokapazität der Erweiterung mehr als 1 MWh betragen muss. Nicht gefördert werden Wasserstoffspeicher und Speicher, die auf Bleispeichertechnologie basieren.

Der Stromspeicher muss am selben Standort, zusammen mit einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet werden (kombiniertes Vorhaben) oder an eine bereits bestehende Anlage angeschlossen werden. Außerdem muss der Stromspeicher mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen (vgl. Art 41 Abs 1a AGVO).

Als grundlegende Voraussetzung sind die Kriterien der Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) einzuhalten.

Eingereichte Projekte werden besonders im Hinblick auf die **Systemnützlichkeit der übermittelten Speichernutzungskonzepte** von einer Expert:innen-Jury bewertet und gereiht.

Unter systemnützlichem Verhalten eines Speichers wird ein Betrieb verstanden, der für das Stromsystem insgesamt dienlich ist und damit für den Ausbau und die Integration erneuerbarer Energien förderlich ist. Die zugrundeliegenden Kriterien zur Beurteilung des Systemnutzens wurden in einer vom BMK beauftragten Arbeit von der Technologieplattform Smart Grids Austria erarbeitet (vgl. Wanzenböck/Vögel, S. 12, 22ff).¹

Folgende Kriterien werden zur Beurteilung der beantragten Speicheranlagen durch die Jury herangezogen. Die Ausprägung der jeweiligen Kriterien ist bei Antragstellung mittels detaillierter Projektbeschreibungen und ergänzenden Datenblättern darzustellen und im Rahmen der Endabrechnung entsprechend nachzuweisen:

- Kommunikationsfähigkeit des Speichers – bidirektional über Schnittstelle steuer- und programmierbar (z.B. mit internen Komponenten des Energiesystems, Netzbetreibern/-dienstleistern, Aggregatoren etc.)
- Fähigkeit des Speichers aktiv auf (Netz-)Signale, Zustände und Vorgaben reagieren zu können bzw. davon gesteuert werden zu können
- Einbindung in ein Energiemanagementsystem
- Betriebsweisen zur Erreichung von mind. zwei Zielen des Systemnutzens – Multi-Use-Betrieb (z.B. neben Eigenverbrauchsoptimierung Teilnahme an Strommärkten, Optimierung Portfolio oder Ausgleichsenergie, Nutzung zur Verringerung der netzwirksamen Leistung, Präqualifikation Regelreserve etc.)
- Bereitstellung Betriebsdaten und Datenaustausch (zur Verfügungstellung von Betriebswerten, zeitliche Auflösung der Daten, Echtzeitdatenaustausch)
- Technologischer Innovationsgrad
- Kosteneffizienz in Relation zur Speicherkapazität
- Standort/Position im Stromnetz zur Vermeidung von Netzengpässen
- Nachhaltigkeitsaspekte (Reparaturmöglichkeiten, lokaler Kundendienst und Wartungsmöglichkeiten, Recyclingfähigkeit, Kreislaufwirtschaft, Lebenszyklusanalyse etc.)

¹ nachhaltigwirtschaften.at/resources/nw_pdf/schriftenreihe-2023-71-foerderkriterien-batterie-speicher.pdf

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft wird der Einsatz von gebrauchten Speichern (Second Use) ebenfalls gefördert. Zu beachten ist, dass die gebrauchte Anlage die kostengünstigere Alternative gegenüber einer Neuanlage darstellt, dass die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie Reparatur- und Servicemöglichkeiten über den Zeitraum der geltenden Behaltefrist gesichert sind und dass das gebrauchte Investitionsgut nicht bereits gefördert wurde.

3.2 Wärmespeicheranlagen

Als Wärmespeicheranlage gilt ein stationäres System, das Wärme aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann.

Das Förderprogramm zielt auf Wärmespeicheranlagen in einem systemnützlichen Betrieb zur Optimierung von hocheffizienten oder klimafreundlichen Netzen ab. Unter systemnützlichem Verhalten eines Wärmespeichers wird ein Betrieb verstanden, der für das Wärmeversorgungssystem und/oder das Stromsystem insgesamt dienlich ist und damit für die effiziente Nutzung, den Ausbau und die Integration Erneuerbarer Energien förderlich ist.

Gefördert werden Wärmespeicheranlagen ab einer Speicherkapazität von 250 MWh.

Folgende Kriterien werden zur Beurteilung der beantragten Speicheranlagen durch die Jury herangezogen. Die Ausprägung der jeweiligen Kriterien ist bei Antragstellung mittels detaillierter Projektbeschreibungen und ergänzenden Datenblättern darzustellen und im Rahmen der Endabrechnung entsprechend nachzuweisen:

- Darstellung der zu erwartenden Systemnützlichkeit im Betrieb
- Innovationsgrad der Speichertechnologie
- Innovationsgrad der Systemintegration
- CO₂-Vermeidungseffekt
- Speichereffizienz (Verluste)
- Kosteneffizienz
- Multiplizierbarkeit

3.3 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Speicheranlage inklusive Verkabelung, Verrohrung, die Einbindung in das System, Lade- und Regelungsmanagement sowie notwendige bauliche Maßnahmen.

Planungskosten und andere immaterielle Leistungen für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß

von bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

3.4 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

Nicht förderfähige Anlagen und Kosten sind insbesondere:

- Strom-/Wärmeerzeugungsanlagen
- Anlagen, durch deren Betrieb augenscheinlich Netzengpässe verschärft werden oder die nicht für einen systemnützlichen Betrieb ausgelegt sind
- Stromspeicheranlagen mit einer Nettokapazität bis 1 MWh bzw. Wärmespeicher mit einer Speicherkapazität unter 250 MWh
- Wärmespeicheranlagen, die ausschließlich Wärme für ein einzelnes Gebäude zur Verfügung stellen können
- Kosten für Leistungen vor dem Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungskosten)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 10 % der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) übersteigen
- Entsorgungskosten
- Baukostenzuschüsse sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Energiebereitstellungskosten sowie Kosten für den Betrieb der Anlage
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z.B. Büroanlagen)
- Abgaben, Gebühren und Steuern
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden bzw. Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma
- Kostenüberschreitungen
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z.B. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen)

Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, können nicht gefördert werden.

4.0 Förderhöhe und Budget

Für das Förderprogramm „Großspeicheranlagen“ stehen in Summe 75 Mio. Euro zur Verfügung. In einer indikativen Zuteilung sind 25 Mio. Euro für Stromspeicheranlagen größer 1 MWh und 50 Mio. Euro für Wärmespeicheranlagen ab 250 MWh Speicherkapazität vorgesehen.

Im Rahmen des Programms wird abhängig vom Fördergegenstand ein Fördersatz in Höhe von bis zu 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten der Strom- bzw. Wärmespeicheranlagen vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung begrenzt werden.

Zur Sicherstellung der Fördereffizienz wird eine Begrenzung der Förderung entsprechend den einzelnen Fördergegenständen festgelegt:

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz	Max. Förderbarwert
Stromspeicheranlagen	umweltrelevante Investitionskosten	Max. 20 %	4 Mio. Euro
Wärmespeicheranlagen	umweltrelevante Investitionskosten	Max. 30 %	12 Mio. Euro

Die Kombination der Förderaktion „Großspeicheranlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, der Umweltförderung im Inland und anderer Förderungen des Klima- und Energiefonds ist nicht möglich.

Für große Stromspeicherprojekte, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden und denen eine Forschungsfrage zu Systemnutzungsentgelten bzw. eine Hypothese zu Tarifmodellen zugrunde liegt, besteht die Möglichkeit eine Ausnahme nach § 58a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) bei der E-Control anzusuchen. Für weiterführende Informationen und Rückfragen:

sandboxes@e-control.at

Eine Kombination mit zulässigen Förderungen, z. B. Landes- sowie Gemeindeförderungen, ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Wenn eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzahlen.

5.0 Fördervoraussetzungen

5.1 Antragstellung

Der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss innerhalb des Ausschreibungsfensters eingereicht werden (nähere Details dazu siehe Punkt 6.1 und 6.2)

Antragsteller:innen können im Rahmen dieser Ausschreibung bis zu fünf Stromspeicherprojekte und bis zu zwei Wärmespeicherprojekte einreichen.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.

5.2 Projekthinhalte und Umsetzung

Fördervoraussetzung in diesem Programm ist die positive Bewertung des Projekts durch die Jury unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.1 bzw. 3.2 beschriebenen Kriterien.

Kooperationen mit anderen Unternehmen müssen vertraglich dokumentiert sein.

Die **Rechnungen** für die Strom- oder Wärmespeicheranlage(n) müssen von befugten Unternehmen ausgestellt sein, die die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage vorgenommen haben. Die Rechnungen müssen weiters an den:die Antragsteller:in adressiert sein.

6.0 Ablauf

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Großspeicheranlagen“ ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

6.1 Einreich- und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch **zwischen 16.09.2024 und 31.3.2025, 14:00 Uhr**, über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter:

www.umweltfoerderung.at/grossspeicher

Die Speicheranlagen müssen bis spätestens 36 Monate nach Förderungszusage fertiggestellt werden, bei Wärmespeicheranlagen mit einem Förderbarwert über 4 Mio. Euro kann eine Erhöhung der Fertigstellungsfrist auf 60 Monate nach Förderungszusage separat beantragt werden.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist vor Ablauf der Frist beim Förderungsgeber schriftlich, um Fristverlängerung anzusuchen.

6.2 Einreichunterlagen

Die Einreichung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle KPC unter www.umweltfoerderung.at/grossspeicher möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes Datenblatt zur Antragstellung
- Detaillierte Projektbeschreibung unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage, in der insbesondere die Erfüllung der Kriterien (siehe 3.1 bzw. 3.2) sowie der Innovationsgehalt nachvollziehbar dargestellt werden.
- Die auf die Kostenaufstellung im Datenblatt bezugnehmenden Kostenvoranschläge, Angebote oder Bestätigung der Kostenaufstellung durch qualifizierte Planer:innen
- Lage- und Aufstellungspläne
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Bei Wärmespeichern ist die Projektbeschreibung um ein Hydraulikkonzept, welches die gesamte Systemkonstellation (inkl. Konversionsanlagen) darstellt,

sowie um einen jährlichen Lastgang in Monatswerten zu ergänzen

- Bei Stromspeichern ist die Projektbeschreibung um Produktdatenblätter der Stromspeicher, Darstellung der Einbindung ins System anhand eines Single-Line-Diagramms, Simulation des prognostizierten Speicherbetriebes (tabellarisch und grafisch) aufgeschlüsselt nach Lade- und Entladeszenarien sowie weitere für das Projektverständnis relevante Unterlagen zu ergänzen
- Bericht des Kreditinstituts

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend der Abwicklungsstelle bekannt zu geben. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung des Antrages berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist die Bekanntgabe in Form eines Nachantrages vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

6.3 Auswahlverfahren und Beurteilungskriterien

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die KPC unterzogen.

Die Antragsunterlagen der von der KPC positiv geprüften Projekte werden für eine Jurysitzung aufbereitet, in welcher die Juror:innen die Projekte anhand der Beurteilungskriterien bewerten.

Unvollständige Förderanträge können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds, sie wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

6.4 Endabrechnung und Auszahlung

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot (insgesamt zwei

Preisaukünfte) vorzulegen. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. All-fällige, schon vor Genehmigung vorliegende Vergleichs-angebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

Unterliegt der:die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Folgende Unterlagen sind für die Endabrechnung in elektronischer Form erforderlich:

- Endabrechnungsf formular firmenmäßig unterfertigt
- Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile
- Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bescheide
- Publizierbarer Endbericht gemäß Vorlage
- Für Stromspeicher:
 - Bestätigung über den Netzanschluss des Speichers durch den:die Netzbetreiber:in
 - Bestätigung über die Einhaltung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber:innen und Benutzer:innen von Netzen (TOR) durch das in Betrieb nehmende Unternehmen
 - Nachweis der Zählpunktnummer
 - Prüfprotokoll vollständig ausgefüllt und unterfertigt

Details zur Endabrechnung sowie die notwendigen Dokumente finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH:

www.umweltfoerderung.at/grossspeicher

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets und auf Basis der Projektreihung durch die Expert:innen-Jury. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Bitte beachten Sie, dass rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

7.0 Begleitforschung

Im Rahmen der Beurteilung und Reihung schlägt die Expert:innen-Jury besonders innovative Strom- und Wärmespeicherprojekte für eine wissenschaftliche Begleitforschung vor.

Die Begleitforschung soll in einem Zeitraum von zwei Betriebsjahren Daten und Erkenntnisse zum Einsatz der Großspeicheranlagen sammeln und Erkenntnisse über den Systemnutzen ihrer Betriebskonzepte gewinnen. Die Erkenntnisse der Begleitforschung werden einer möglichst breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Details zur Begleitforschung werden in einem Beratungsgespräch mit den ausgewählten Projekten besprochen. Im Zuge dessen wird beispielsweise festgelegt, welche Daten erfasst werden und wie die Datenübertragung erfolgen soll. Die Detailplanung hängt vom Nutzungskonzept, der Größe und den Spezifika der jeweiligen Anlage(n) ab. Die genaue Festlegung der benötigten Messinstrumente erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs mit der Begleitforschung. Die Kosten für Messinstrumente sind von den Förderwerber:innen zu tragen, sind aber im Rahmen des Projekts förderfähig.

8.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf Basis folgender rechtlicher Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art 41 und Art 46 dieser Verordnung
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, i.d.g.F.
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Leitfaden Großspeicheranlagen

9.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

Entsprechend den allgemeinen Zielen und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes, und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogramms, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Abs 2 Z 11 der Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland nicht.

10.0 Publizitätsmaßnahmen

Parallel zur Förderung beabsichtigt der Klima- und Energiefonds im Programm „Großspeicheranlagen“ begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, Webinare, Auszeichnungen, Webpage etc.) durchzuführen. Ziel dieser Aktivitäten ist eine möglichst rasche Verbreitung der Programmerkahrungen unter Einbeziehung der beteiligten Akteur:innen. Geförderte Dienstleistungserbringer:innen bekommen damit die Möglichkeit, im Zuge dieser Aktivitäten ihre Innovationen aus dem Planungsprozess sowie die Ergebnisse aus den konkreten Projektumsetzungen der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Dissemination der Projektergebnisse hat daher zu erfolgen.

Nach fertiger Umsetzung der Großspeicheranlage sind Projektberichte für die Website des Klima- und Energiefonds zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen

Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer

Nach fertiger Umsetzung der Großspeicheranlage ist gemäß der programmeigenen Publizitätsmaßnahme auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds sowie der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

11.0 Kontakt

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142
1190 Wien
Telefon: 01/585 03 90
Fax: 01/585 03 90-11

Ansprechpartner: Mag. Patrick Fuchs

E-Mail: patrick.fuchs@klimafonds.gv.at

Einreichung und Abwicklung:

Informationen zur Einreichung und Abwicklung von Förderprojekten erteilt:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Großspeicheranlagen“
Telefon: 01/316 31-719
E-Mail: grossspeicher@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Programmmanagement:
Mag. Patrick Fuchs

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, September 2024

